



Eine Nummer für jeden: 115

Deutschlandweite Behördenrufnummer für alle Alltagsfragen



Ob Bauarbeiter, Krankenschwester oder Rockmusiker – unter 115 werden alle Fragen beantwortet. Heute, am 14. April nimmt die einheitliche Behördenrufnummer 115 nach einer erfolgreichen Probephase ihren regulären Betrieb auf. Ziel ist es, die 115 als dauerhaften Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der Rufnummer 115 können Bürgerinnen und Bürger unkompliziert qualifizierte Informationen zu jeder Behörde abrufen.

Die Landeshauptstadt Dresden nahm seit Dezember 2010 am Pilotverfahren teil und hat ihre Hausaufgaben erledigt. „Wir starteten mit den 100 meistgestellten Fragen und Antworten. Inzwischen sind schon rund 220 Antworten auf häufig gestellte Fragen vorbereitet, und der Strauß wird weiter aufgefüllt“, erläutert der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert.

Ob Sie eine Frage zur Kfz-Zulassung, zum neuen Personalausweis oder zu einer Kindertageseinrichtung stellen wollen, bei der 115 sind Sie an der richtigen Stelle. Aber auch Ihre Fragen zu Bundes- oder Landesbehörden können Sie

an die 115 richten. „Ich möchte Sie, liebe Dresdnerinnen und Dresdner ermuntern, von diesem Serviceangebot regen Gebrauch zu machen. Die bundeseinheitliche Behördennummer 115 halte ich für einen Meilenstein, der den Service-Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft an die öffentliche Verwaltung Rechnung trägt“, sagt Dirk Hilbert. „Dies ist ein weiterer Schritt für eine sympathische Verwaltung, wie sie die Einwohnerinnen und Einwohner erwarten.“

In der Sächsischen Staatsregierung ist Justiz- und Europa-minister Dr. Jürgen Martens für Verwaltungsmodernisierung und IT-Einsatz zuständig. Er setzt auf die möglichst flächendeckende Einführung der Rufnummer für alle Sachsen: „Ich freue mich, dass die Landeshauptstadt Dresden als verlässlicher Partner im Verbund der 115-Akteure mitwirkt. Für die sächsische Staatsregierung ist das Projekt ein zentraler Baustein einer erfolgreichen Verwaltungsmodernisierung. Wir wollen deshalb dafür sorgen, dass möglichst viele sächsische Bürger diese

neue Qualität des Bürgerservices nutzen können. Gemeinsam mit den Kommunen, dem Bund und anderen Ländern schaffen wir die notwendigen Rahmenbedingungen in Form der bundesweiten Dachorganisation für den Regelbetrieb und der Weiterentwicklung des Services.“

Der 115-Service ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar. 75 Prozent der 115-Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch einen Mitarbeiter angenommen, 65 Prozent werden beim ersten Kontakt beantwortet. Wenn eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf. Aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG kostet ein Anruf sieben Cent pro Minute, die Tarife aus den Mobilfunknetzen liegen derzeit überwiegend zwischen 17 und 29 Cent pro Minute. Das Bundesinnenministerium bemüht sich, die 115-Tarife künftig in Flatrateangebote zu integrieren.

Foto: PR Staatsoperette

Operetten-Festival

3

Vom 23. bis 30. April lädt die Staatsoperette alle Liebhaber der Musik von Johann Strauss und solche, die es werden wollen, zum Johann-Strauss-Festival ein. Ein umfangreiches Programm erwartet die Besucherinnen und Besucher. Neben den Klassikern wie „Die Fledermaus“ oder „Der Zigeunerbaron“ erklingen auch weniger bekannte Werke.

Elbwiesenreinigung

4

Am kommenden Sonnabend, 16. April, geht es wieder mit Handschuhen und Müllsäcken dem Dreck am Elbufer an den Kragen. Von 9 bis 12 Uhr sind alle aufgerufen, entlang der Elbe sauber zu machen.

Selbsthilfegruppen

6

Zwei Eltern-Selbsthilfegruppen suchen noch Interessenten: Die bereits bestehende Selbsthilfegruppe „Verlassene Eltern“ trifft sich heute, 14. April, 18 Uhr in den Räumen von KISS, Ehrlichstraße 3. Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen. Eine weitere Gruppe gründet sich neu und sucht dafür Eltern, die das gleiche Schicksal durchlebten: Mütter und Väter sowie andere Angehörige, deren Kinder sexuell mißbraucht wurden. KISS, die städtische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen unterstützt auch diese Gruppengründung.

Inhalt



Ortsbeiräte, Ortschaftsräte

Mobschatz, Neustadt, Klotzsche, Pieschen, Altstadt, Blasewitz 10

Ausschreibungen

Ausbildungsstellen 11
Stellen 11

Satzung

Abfallwirtschaftssatzung 13–23

Vor-Ort-Begehung am Bischofsplatz

Im Rahmen des EU-Stadteilentwicklungsprojektes „Nördliche Vorstadt Dresden“ soll der Bischofsplatz im Auftrag des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft unter Einbezug der Öffentlichkeit umgestaltet werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse vorheriger Diskussionsrunden erarbeiteten Planer verschiedene Gestaltungsvarianten, die in einem Bürgerworkshop präsentiert und zur Diskussion gestellt werden. Diese Veranstaltung findet statt am Dienstag, 19. April, 18 Uhr, mit einer Vor-Ort-Analyse am Bischofsplatz. Dazu sind Bewohnerinnen und Bewohner, zukünftige Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessierte herzlich eingeladen. Ab 18.30 Uhr werden die Gespräche im St. Pauli Salon, Hinterhaus, Hechtstraße 32, fortgeführt. Ziel dabei ist es herauszufinden, wie sich die Bürgerinnen und Bürger die Gestaltung des öffentlichen Platzes vorstellen, so dass die weitere Planung gezielt darauf abgestimmt werden kann.

Neue Beleuchtung für die Goethestraße

Das Straßen- und Tiefbauamt informiert, dass es derzeit die öffentliche Straßenbeleuchtung an der Goethestraße erneuern lässt. Bis Ende Mai werden hier 14 Leuchten ausgetauscht und an der Nordseite des Boltenhagener Platzes nochmals sechs Leuchten. Es sind nur geringe Einschränkungen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr zu erwarten. Insgesamt werden 80 000 Euro investiert.

Neuer Asphalt für den Heidemühlweg

Bis voraussichtlich Anfang Mai erneuern Bauarbeiter im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes den Asphalt auf der Fahrbahn Heidemühlweg 9 bis 22. Aufgrund der beengten Lage kann die beauftragte Firma Meli-Bau auf der Straße nur mit Vollsperrung bauen. Die Anwohner müssen sich deshalb auf Sperrungen einstellen, erreichen aber weiterhin ihre Grundstücke teilweise nur eingeschränkt. Auf dem Heidemühlweg bringen die Baufachleute auf einer Länge von rund 120 Meter Länge neuen Asphalt auf die Straße. Die Kosten belaufen sich auf rund 15 000 Euro.

Zwei Verwaltungs-Mietobjekte stehen zur Wahl

Anmietung ist für 20 Jahre günstiger als ein Neubau



Im Gespräch. Finanzbürgermeister Hartmut Vorjohann erläutert im Gespräch mit der Abteilungsleiterin Öffentlichkeitsarbeit, Heike Großmann, die Varianten für ein neues Verwaltungszentrum. Foto: Ulrich Löser

den in Frage. Die Gesamtkosten, einschließlich Nebenkosten, für 20 Jahre Anmietung von Büroräumen liegen hier etwa zwischen 80 und 95 Millionen Euro. Das sind rund 35 Millionen Euro weniger als bei einem Rathausneubau“, sagt Hartmut Vorjohann weiter. Die Option, das Neue Rathaus am Dr.-Külz-Ring aufzustocken, sei weder aus Sicht des Denkmalschutzes noch aus finanzieller Sicht machbar. „Die Kosten sind nicht das einzige Kriterium für diese Entscheidung, sondern auch die Erreichbarkeit und nicht zuletzt städtebauliche Impulse. Dennoch machen Kostenfragen gut 50 Prozent des Vorschlages aus“, erklärt der Finanzbürgermeister.

In das Neue Verwaltungszentrum sollen die Organisationseinheiten mit den Aufgaben der städtebaulichen Planung, Stadterneuerung, Verkehrsplanung, der Vermessung und Grundstückswertermittlung, der Bauaufsichtsbehörde, der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsansiedlung, der Umweltbehörden, der Straßenverkehrsbehörde sowie Organisationseinheiten mit den Aufgaben der Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung sowie die dazugehörigen Service- und Leistungseinheiten untergebracht werden. Das Kulturthaus wird an seinem derzeitigen Standort in der Königstraße verbleiben.

Als Ergebnis der Standortuntersuchung für ein neues Verwaltungszentrum wird die Stadtverwaltung dem Dresdner Stadtrat vorschlagen, Verhandlungen zur Anmietung von Büroflächen aufzunehmen. Dies betrifft die beiden Objekte World Trade Center und St. Petersburger Straße 15. Ziel ist es, einen langfristigen Mietvertrag für 1300 Beschäftigte über einen Zeitraum von 20 Jahren abzuschließen. Die entsprechende Verwaltungsvorlage ging bereits an die zuständigen Ausschüsse.

Die vom Stadtrat beauftragte Standortuntersuchung kommt zu

dem Ergebnis, dass eine Anmietung von Büroflächen über einen Zeitraum von 20 Jahren deutlich kostengünstiger ist als der Neubau eines Bürogebäudes. „Für den Neubau eines Verwaltungsrathauses sowohl am Ferdinandplatz als auch am Wiener Platz kämen für 20 Jahre Betriebszeit rund 120 Millionen Euro Gesamtkosten auf die Stadt Dresden zu“, sagt Finanzbürgermeister Hartmut Vorjohann. „Angesichts der Zahl von 1300 unterzubringenden Beschäftigten kommen bei einer Mietlösung lediglich der „Robotron-Komplex“ und das World Trade Center Dres-

Bauarbeiten an der Waldschlößchenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

An der Vorlandbrücke im Altstädter Bereich geht die Montage der Krag- und Längsträger für die späteren Geh- und Radwege weiter. Auf der Neustädter Seite bauen die Arbeiter an den Lagern der Bogenfüße Keilplatten ein und verschweißen diese. Auf beiden Elbseiten wird der Einbau der Hauptträger-Passstücke als Verbindung zwischen dem Stromfeld und den Vorlandbrücken vorbereitet. Außerdem steht die Schalung für die spätere Betonage der Fahrbahnplatte an.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

In den Tunnelröhren und im Betriebsgebäude gehen die Arbeiten an der Tunnelausrüstung weiter. Auf der Stauffenbergallee bewehren und betonieren die Arbeiter die Pfahlkopfbalken der Tunnelrampe.

Auf der Radeberger Straße betonieren sie das Fundament für die Stützwand auf der nördlichen Straßenseite. Auf der Waldschlößchenstraße setzen sie die Arbeiten an den Grundstückseinfriedungen fort.

■ Verkehrshinweise

Das Käthe-Kollwitz-Ufer ist im Baustellenbereich wieder vollständig für den Verkehr frei gegeben. Der

Radverkehr wird zukünftig nicht mehr weiträumig sondern direkt an der Baustelle vorbeigeleitet. Dafür wurden neue Wege zwischen dem Elberadweg und dem Käthe-Kollwitz-Ufer geschaffen.

Die beiden Straßen Arndtstraße und Straße „Am Brauhaus“ sind für den Verkehr wieder freigegeben, auch die Waldschlößchenstraße selbst ist bis zur Einmündung der beiden Straßen wieder befahrbar. Eine Verbindung zwischen Radeberger Straße und Waldschlößchenstraße besteht noch nicht. Die Bautzner Straße und die Radeberger Straße sind zweispurig befahrbar.

Operetten-Festival in Dresden

Aufführungen von Johann Strauss und Jacques Offenbach



Die Staatsoperette Dresden lädt zum Johann-Strauss-Festival vom 23. bis 30. April ein. Mit sieben Vorstellungen in acht Tagen erwartet die Besucherinnen und Besucher ein umfangreiches Programm.

Aufgeführt werden, neben den Johann-Strauss-Klassikern „Die Fledermaus“ und „Der Zigeunerbaron“, mit „Carneval in Rom“, „Das Spitzentuch der Königin“ und „Prinz Methusalem“ drei weniger bekannte Stücke des Komponisten, welche die Staatsoperette seit 2004 in moderner Fassung wieder aufführt. Musikalisch abgerundet wird der Spielplan durch Jacques Offenbachs Satiren „Die Großherzogin von Gerolstein“ und „La Périhole“, inszeniert von Michiel Dijkema.

Freuen dürfen sich die Gäste auch auf Auftritte des Schau-

Szenenfoto. In der Operette „Die Großherzogin von Gerolstein“ sind Elke Kottmair als Großherzogin und Frank Ernst als Grenadier Fritz zu erleben.

Foto: Kai-Uwe Schulte-Bunert

spielers und Regisseurs Wolfgang Beuschel sowie der Entertainerin Désirée Nick, die durch das Programm führt. Bei einer dem Festival angeschlossenen wissenschaftlichen Tagung vom 27. bis 29. April können sich die Gäste mit Fragen zur Operette beschäftigen. Die Teilnahme daran ist kostenlos, eine Anmeldung nicht nötig.

■ Aufführungen:

- Sonnabend, 23. April, 19.30 Uhr: Prinz Methusalem, Komische Operette von Johann Strauss
- Ostersonntag, 24. April, 19.30 Uhr: Wolfgang Beuschel präsentiert: Das Spitzentuch der Königin,

Komische Operette von Johann Strauss, konzertante Aufführung

■ Ostermontag, 25. April, 15 Uhr: Die Fledermaus, Komische Operette von Johann Strauss

■ Dienstag, 26. April, 19.30 Uhr: Die Großherzogin von Gerolstein, Opéra-bouffe von Jacques Offenbach

■ Mittwoch, 27. April, 19.30 Uhr: Désirée Nick präsentiert: Der Carneval in Rom, Operette von Johann Strauss, konzertante Aufführung

■ Donnerstag, 28. April, 19.30 Uhr: La Périhole, Opéra-bouffe von Jacques Offenbach

■ Freitag, 29. April, 19.30 Uhr: Prinz Methusalem, Komische Operette von Johann Strauss

■ Sonnabend, 30. April, 19.30 Uhr: Der Zigeunerbaron, Operette von Johann Strauss

Kartentelefon:
(03 51) 2 07 99 99



ImNu Ihr Dresdner
Fahrradkurier

schnell · preiswert · umweltfreundlich
Stadtkurier, OverNight, Submissionen

01067 Dresden
Schützengasse 26

80 111 93

20. Tanzwoche mit 50 Veranstaltungen

Vom 20. bis 29. April findet in Dresden die 20. Tanzwoche statt. Schirmherrin ist Oberbürgermeisterin Helma Orosz.

Die Tanzwoche beginnt mit einer Gala. Am 20. April gibt es im Kleinen Haus Tanz in vielen Facetten, präsentiert von Mitgliedern aller sächsischen Ballette und Tanztheater, der freien Szene, Gästen aus Prag, Berlin, Dessau und Schwerin. Insgesamt sind an zehn Tagen an zwölf Orten über 50 Veranstaltungen zu erleben, darunter Angebote von Mitgliedern der neuen Vereinigung TanzNetzDresden, MS Tanzwerk aus Mannheim, SonusDos aus Spanien, die Spaßmacher vom Jolly Jumps Theatre aus Prag oder József Trefeli mit seiner Compagnie aus der Schweiz zusammen mit Sum Of Its Parts aus Australien. Jelena Ivanovic kommt mit ihrem Clan und „The Dusa Orchestra“ ins Societaetstheater. Zum ersten Mal in Dresden gastiert das Nostos-Tanztheater aus Heidelberg. Am Fürstenzug ist zum 16. Mal „trajekt“ mit Udo Zickwolf & Oliver Augst zu erleben. Aus Berlin kommt die wee dance company und die 73-jährige Jazz-Legende Gunter Hampel improvisiert mit jungen Breakdancern.

Zum Finale, am Welttag des Tanzes, steigt ein Tanz-Fest für alle in der Scheune.

**TANZ
WOCH
DRESDEN**

20. bis 29. April 2011

www.tanzwoche.de

Bilder von Dresden

Verlängerung der Fotoausstellung von Helmut Schulze im Rathaus-Lichthof

Wegen des großen Interesses wird die Fotoausstellung „Bilder von Dresden“, die kürzlich im Kulturthaus zu sehen war, nun bis 28. April im Lichthof des Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, gezeigt.

Auf großformatigen Abzügen sind Impressionen der Nachwendzeit zu sehen, die vorwiegend in der Neustadt und in Löbtau ent-

standen. Verfall und Neubeginn in oft skurriler Kombination machen den Reiz dieser Momentaufnahmen aus. Im Lichthof können deutlich mehr Fotografien als im Kulturthaus ausgestellt werden. Die Ausstellung wird also nicht nur zeitlich verlängert, sondern auch inhaltlich erweitert auf nunmehr etwa 50 Fotografien.

Der Fotograf Helmut Schulze wurde 1966 in Dresden geboren. Er veröffentlicht in Zeitschriften. Im Jahr 2004 erschien sein Buch „Bilder von Dresden“, aus dem die Fotos dieser Ausstellung entnommen sind.

Geöffnet ist der Lichthof montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 104. Geburtstag

■ am 19. April
Elsa Nicklisch, Plauen

zum 101. Geburtstag

■ am 15. April
Gertrud Seidel, Plauen

zum 100. Geburtstag

■ am 17. April
Herta Lohel, Plauen
■ am 21. April
Ilse Klengel, Pieschen

zum 90. Geburtstag

■ am 15. April
Gertraud Reiche, Neustadt
Hildegard Knabe, Blasewitz
Lieselotte Mierswa, Leuben
Herbert Heinig, Gönnsdorf
■ am 16. April
Johanna Pfandke, Altstadt
Hildegard Schulze, Loschwitz
■ am 17. April
Annelies Petersen, Blasewitz
Gertraude Stöckigt, Prohlis
■ am 18. April
Ingeborg Hoppe, Altstadt
Gertraud Stierner, Blasewitz
■ am 19. April
Anneliese Gelfert, Leuben
Erna Altmann, Prohlis
Ruth Kai, Plauen
■ am 20. April
Hildegart Wiesenberg, Prohlis
Johanna Robotta, Cotta
■ am 21. April
Elisabeth Hauswald, Blasewitz
Hildegard Kahl, Prohlis
Erich Claus, Weixdorf

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 14. April
Christian und Brigitte Krause, Neustadt

zum 65. Hochzeitstag

■ am 20. April
Helmut und Hildegard Maul, Blasewitz
■ am 21. April
Heinz und Irma Gärtner, Altstadt
zum 70. Hochzeitstag
■ am 19. April
Horst und Erika Lippert, Klotzsche

Behörden geschlossen

Am Ostersonnabend, 23. April, bleiben die Zentrale Pass- und Meldestelle, Theaterstraße 11, und das Bürgerbüro Prohlis, Prohliser Allee 10, geschlossen.

Agenda-21-Wettbewerb ist ausgelobt

Der Lokale Agenda 21 für Dresden e. V. und der Lions Club Dresden Agenda 21 loben zum zwölften Mal den Wettbewerb für Zukunftsprojekte aus. Mit den Agenda-21-Preisen möchten die Initiatoren das Engagement für unsere und die nach uns folgenden Generationen würdigen und unterstützen. Wie in jedem Jahr gibt es wieder drei Preise:

■ Der Preis des „Lokale Agenda 21 für Dresden e. V.“ würdigt Engagement, das sich einer Bildung für nachhaltige Entwicklung widmet. Das Preisgeld von 2500 Euro wird durch die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH gefördert.

■ Der Preis des Lions Club Dresden Agenda 21 würdigt unter dem Slogan „Think global – Act local“ Projekte, die der Lebenssituation in unserer Stadt nachhaltig positive Impulse verleihen. Willkommen sind auch interessante Nischenideen. Das Preisgeld beträgt 2500 Euro.

■ Der Publikumspreis würdigt Projekte, die von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern als besonders herausragend gewertet werden. Die Abstimmung erfolgt im September über www.sz-online.de. Das Preisgeld von 1000 Euro wird durch die Stadtentwässerung Dresden gefördert.

Bewerben können sich Dresdner Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Organisationen,

Unternehmen und Dienstleister, Verbände und Initiativen, die mit kreativen, umsetzbaren und zukunftsweisenden Ideen und Projekten den Weg in die Zukunft ihrer Heimatstadt weisen. Entscheidungskriterien für die Preisvergabe sind, dass die Projekte sich bereits in der Realisierungsphase befinden oder als Idee potentiell umsetzbar sind. Außerdem sollten sie ökonomische, soziale und ökologische Aspekte miteinander verbinden, die Kooperation verschiedener Disziplinen fördern, Motivation zum gesellschaftlichen Engagement vermitteln und zukunftsorientiert sein.

Die Unterlagen können in der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda telefonisch unter (03 51) 2 13 45 32 angefordert oder von der Agenda-Internetseite unter www.dresdner-agenda21.de heruntergeladen werden. **Bewerbungsschluss ist der 1. Juli 2011.** Die Stimmabgabe für den Publikumspreis findet Ende September auf www.sz-online.de und die Preisverleihung am 4. November 2011 statt.

Lokale Agenda 21 für Dresden e. V.
Ulla Cimander
Prager Straße 2 b, 01069 Dresden
Telefon (03 51) 2 13 45 32,
Telefax (03 51) 2 13 45 33
Verein@dresdner-agenda21.de
www.dresdner-agenda21.de

Steigen Sie Dresden aufs Dach!

Die diesjährige Rathaussturm-Saison ist eröffnet. Bis zum 31. Oktober können Gäste täglich von 10 bis 18 Uhr (letzte Turmauffahrt ist 17.30 Uhr) einen unvergesslichen Blick über die Stadt Dresden genießen. Die Qualifizierungs- und Arbeitsför-

derungsgesellschaft Dresden (QAD) betreibt den Rathaussturm nunmehr seit vier Jahren. Der Eintritt kostet für Erwachsene drei Euro, ermäßigt 1,70 Euro sowie für Familien sieben Euro (bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder bis 16 Jahre).



JUWELIER NETZ
Uhren | Schmuck | Atelier | Goldschmiede

Krawattenspanne 125,- €
Ring & Collier 245,- €

Exklusiv bei Juwelier Netz
Dresden-Collection in
Sterlingsilber mit der
Silhouette der Stadt.

Chemnitzer Straße 92 | 01187 Dresden | Tel. 0351 471 30 10 | frei parken direkt am Geschäft
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10.00–18.30 Uhr | Sa 10.00–14.00 Uhr | www.uhren-netz.de

Tag des Baumes auf dem Dresdner Heidefriedhof

Zum Tag des Baumes findet am Sonntag, 17. April, 10.30 Uhr eine botanische Führung auf dem Heidefriedhof, Moritzburger Landstraße 299, statt. Aufgrund des großen Zuspruches wird, wie bereits im letzten Jahr, Dipl.-Ing. (FH) Rolf Brinkel vom Ingenieurbüro für Gartenbau die Veranstaltung leiten.

Zunächst erwartet die Besucherinnen und Besucher eine Präsentation der Elsbeere (*Sorbus torminalis* L.), die in diesem Jahr zum „Baum des Jahres“ gewählt wurde. Neben der Vorstellung des Baumes des Jahres erfahrene die Gäste Neues zu den Pflanzengemeinschaften des Landschaftsschutzgebietes in der Dresdner Jungen Heide. Dabei wird Rolf Brinkel über die Besonderheiten des Heidefriedhofes, einem Waldfriedhof innerhalb der Dresdner Jungen Heide, berichten.

Gemeinsam zum Dresdner Elbuferputz



AUF ZU SAUBEREN Ufern
REINIGUNG DER ELBWIESEN
16. April 2011
9 bis 12 Uhr

Alle! Sei willkommen!
Am besten, die kommen gleich in der Gruppe mit Form, Schute oder Helm. Melden Sie sich bitte vorher an, damit wir genügend für Sie ganz besondere (Zusatz-) für jeden, der mit, gibt es einen Inhalt.
Dann an die Spinnerei – und bitte auch die Spinnerei was mitbringt. Rufen Sie an! an!
Telefon: 03 51 4 88 80 32

Unter dem Motto „Auf zu sauberen Ufern“ findet am kommenden Sonntag, 16. April, von 9 bis 12 Uhr die traditionelle Elbwiesenreinigung statt. Als Anlaufstellen für die Helfer dienen zwölf Treffpunkte. Die Stadt bittet zu beachten, dass sich in Pieschen der Treffpunkt Kötzschenbroder Straße/Herbststraße aufgrund von Bauarbeiten um einige Meter verschiebt. Er befindet sich nun auf der Böcklingstraße/Eingang Flutrinne. Alle Treffpunkte sind auf der Internetseite www.dresden.de/elbwiesenreinigung zu finden. An diesen Anlaufstellen bekommen die Teilnehmer Müllsäcke. Nach dem Einsatz gibt es zur Stärkung einen Imbiss.

Werbeschriften überliefern Wirtschaftsgeschichte

Zur Recherche im Stadtarchiv (Teil 7)

Das Stadtarchiv Dresden ist eine der ältesten Einrichtungen der Stadt Dresden. Es ist das papierne Gedächtnis der Stadt mit ihrer über 800-jährigen Geschichte und es ist das zweitgrößte deutsche Stadtarchiv. Welche Bestände lagern hier? Wie können die Besucherinnen und Besucher Archivalien nutzen und was kostet das? Welchen Service bietet die Einrichtung? Diese Fragen beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs.

Von Katrin Tauscher

Neben den Akten aus den Ämtern der Stadtverwaltung beherbergt das Stadtarchiv Dresden eine Vielzahl von archivischen Sammlungen. Oft sind es die einzigen erhaltenen Quellen bzw. Nachweise zu Ereignissen und historischen Entwicklungen, die zur Verfügung stehen. Unverzichtbar wird „Sammlungsgut“, wenn Veröffentlichungen mit aussagekräftigen Abbildungen versehen werden sollen.

Die Karten- und Rissesammlung enthält neben den etwa 7500 historischen Karten und Plänen auch eine Auswahl von Atlanten sowie rund 700 Risse von markanten Bauwerken der Stadt. Sammlungsschwerpunkt sind Darstellungen der Stadt Dresden und ihrer unmittelbaren Umgebung. Historische Sachsen- und Deutschlandkarten bilden die Ausnahme. Die Sammlung enthält, nach kartografischen Gesichtspunkten gegliedert, folgende Kartentypen: amtliche Flur- und Stadtgrundkarten in den Maßstäben 1:500, 1:1000



Frühjahrsmode. „Es wächst Ihr Ansehen, Ihr Erfolg, Ihr Einkommen ... wenn Sie die gute Böhme-Kleidung tragen“. So warb das Haus für Mode und Sport Robert Böhme um 1930 für die neue Frühjahrskollektion. Die Geschäfte des Modewaren- und Ausstattungshauses Böhme befanden sich in der Waisenhausstraße 38 und am Georgplatz 16.

Abb.: Stadtarchiv

und 1:2000, amtliche Stadtübersichtskarten in den Maßstäben 1:5000, 1:10 000 und 1:25 000; topografische Karten in verschiedenen Maßstäben, Stadtpläne sowie eine Vielzahl von thematischen Karten wie Lagepläne, Bebauungspläne, militärische Karten; Karten zu Verkehr, Verwaltung, Post, Be- und Entwässerung, Gas- und Stromversorgung.

Die „zeitgeschichtlichen Sammlungen“ enthalten, wie der Name schon sagt, Dokumente zur

Zeitgeschichte, gesammelt von Archivaren, Wissenschaftlern oder geschichtsinteressierten Bürgerinnen und Bürgern. Überliefert ist eine Vielzahl von thematischen Materialsammlungen und Ausarbeitungen, unter anderem zur Zerstörung Dresdens 1945 (Sammlung David Irving und Franz Zapf), zur Geschichte des Zirkusses Sarrasani, zur Dresdner Früh- und Architekturgeschichte (Sammlung Heinrich Koch) und zur Geschichte des ehemaligen Dresdner Vorortes Dresden-Plauen. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Drucksammlung ein. Sie wurde 1880 vom Stadtarchivar Otto Richter angelegt und enthält sowohl Druckschriften der Stadtverwaltung, deren Behörden und Körperschaften als auch Drucksachen von wissenschaftlichen und Kultureinrichtungen und deren Veranstaltungen, von Schulen, Kirchen, Vereinen, politischen Parteien und Gruppierungen, Wirtschaftsunternehmen usw. Sie ist nach sachlichem Ordnungsprinzip in drei Zeitabschnitten (Abschnitt A – Drucksachen vor 1945; Abschnitt B – Drucksachen 1945 bis 1989; Abschnitt C – Drucksachen ab 1990) geordnet und in Kapseln gelagert. Hervorzuheben sind die Druckschriften aus den Jahren der Napoleonischen Kriege (1800–1815), der revolutionären Erhebungen von 1830/31 und der Revolution 1848/49, aber auch die Werbeschriften Dresdner Firmen, die oft die einzige Überlieferung zur Dresdner Wirtschaftsgeschichte sind. Die Drucksammlung wird ständig mit Neuzugängen ergänzt.

Neues Stadtbuch über Spätmittelalter erscheint



Der Bürgermeister für Kultur, Dr. Ralf Lunau, präsentiert am Montag, 18. April, 18 Uhr, im Stadtarchiv, Elisabeth-Boer-Straße 1, den letzten Band der Edition der spätmittelalterlichen Dresdner Stadtbücher (1404–1535). Der Band beinhaltet das sechste (1505–1520) und das siebente Stadtbuch Dresdens (1521–1535) und ist im Uni-Verlag Leipzig erschienen. Die Bürgerinnen und Bürger sind zur Präsentation herzlich eingeladen und können das Buch für 55 Euro vor Ort kaufen.

Das sechste und das siebente Stadtbuch erfassen insgesamt den Zeitraum von 1505 bis 1535 und sind mit über 1282 Einträgen die umfangreichsten der insgesamt neun Stadtbücher Dresdens und Altendresdens. Für die Dresdner Stadtgeschichte brachten die Jahre nach 1505 bis 1535 bedeutsame Ereignisse und Einschnitte mit sich, die sich in den Stadtbüchern widerspiegeln. Nach der Leipziger Teilung im Jahre 1485 stieg Dresden zur führenden Residenz der albertinischen Linie der Wettiner auf. Die Anwesenheit des Landesherrn und seines Hofes hinterließ im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüge der Stadt deutliche Spuren. Auch das Baugeschehen am Schloss und in der Stadt prägte nach dem Stadtbrand von 1491 die Jahre bis zur Reformation.

■ **Edition der spätmittelalterlichen Dresdner Stadtbücher**
Band 1: Die drei ältesten Dresdner Stadtbücher (1404–1476),
Band 2: Das vierte und fünfte Dresdner Stadtbuch (1477–1505),
Band 3: Das sechste und siebente Dresdner Stadtbuch (1505–1535),
Band 4: Die Stadtbücher Altendresdens (1412–1528)

Kügelgenhaus erhält Geschenk zum Jubiläum

Danke für das Geschenk. Die Leiterin des Kügelgenhauses Michaela Hausding präsentiert die Lithografien, die das Museum anlässlich seines 30-jährigen Bestehens erhielt. Darüber freuten sich auch Dr. Erika Eschebach, Direktorin des Stadtmuseums Dresden, Dr. Gisbert Porstmann, Direktor der Museen der Stadt Dresden, und Kulturbürgermeister Dr. Ralf Lunau (von links). Karoline und Christian von Kügelgen-Lederer, Nachfahren des Malers Kügelgen, schenken dem Kügelgenhaus die Lithografien. Es handelt sich dabei um Abbildungen Schillers und Wielands, die um 1840 nach Porträtmälden von Gerhard von Kügelgen angefertigt wurden.

Foto: Franz Zadnicek



Französischer Botschafter zu Gast in Dresden

Am 8. April besuchte der Botschafter der Republik Frankreich, Seine Exzellenz Maurice Gourdault-Montagne, die Landeshauptstadt Dresden.

Nach einem Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister Dirk Hilbert trug sich der Gast in das Goldene Buch der Stadt Dresden ein.



Bienvenue. Der französische Botschafter (rechts) freute sich sehr über die Frauenkirchen-Uhr, die er als Geschenk erhielt.

Foto: Marion Mohaupt

Dresdner Delegation in Brüssel zu Gast

Am 11. April reiste eine Dresdner Delegation unter Leitung vom Ersten Bürgermeister Dirk Hilbert für eineinhalb Tage nach Brüssel. Vertreter aller Stadtratsfraktionen und Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Oberbürgermeisterin diskutierten mit verschiedenen Gesprächspartnern vor allem über die europäische Energiepolitik und die Zukunft der Kohäsionspolitik. Die Reise hatte Oberbürgermeisterin Helma Orosz initiiert, um das Bewusstsein für europäische Politik und die Auswirkungen der Brüsseler Entscheidungen auf die kommunale Ebene zu schärfen und den Teilnehmern einen Einblick in die Vielfalt der Interessensvertretungen in Brüssel zu gewähren.

„Wir trafen exklusive Fachleute und hatten die Chance, für Dresdner Interessen mehr Aufmerksamkeit zu erhalten. Ich bin sicher, dass auch dieser kurze Aufenthalt den Teilnehmern die Meinungsbildungsprozesse in Brüssel und die Möglichkeiten für Einflussnahme erhellen wird“, resümiert der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert.

Saisoneneröffnung der Windbergbahn



Am kommenden Sonnabend, 16. April, von 10 bis 16 Uhr, eröffnet der Windbergbahn-Verein die diesjährige Veranstaltungssaison. Für die Kinder fährt zum bevorstehenden Osterfest der Osterbastelzug gegen 10 Uhr mit vielen Angeboten ein. Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Schienentrabbi eine seltene Mitfahrgelegenheit zu finden. Darüber hinaus können die Gäste ihre Kondition bei einer Fahrt mit

Traumberuf: Lokführer. Auf der vereins-eigenen Kleindiesellok haben schon mal Lokführer Falk Philipp und der Nachwuchs Felix Scholz (von rechts) Platz genommen.

Foto: Michael Topf

der Handhebeldraisine der Westsächsischen Eisenbahnfreunde auf den Gleisen des Bahnhofsgeländes testen. Natürlich sind das Museum und das historische Stellwerk für die Besucher geöffnet.

Höhepunkte sind Sternwanderungen unter Leitung von einschlägigen Kennern der Strecke, des Bergbaus und der Heimatgeschichte. Wer daran teilnehmen möchte, sollte unbedingt seine Teilnahme buchen unter www.windbergbahn.de oder telefonisch unter (03 51) 4 01 34 63 (Anrufbeantworter und Telefax). Je Wanderung können nur maximal 40 Personen teilnehmen. Je Teilnehmer wird ein Unkostenbeitrag erhoben, in dem der Museumsbesuch in Gittersee enthalten ist.

Diese Veranstaltung wird vom Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden finanziell gefördert.

Kreativität auf legale Weise ausleben

Erweiterung der Graffitiflächen in Dresden geplant

Der Kriminalpräventive Rat der Stadt Dresden plant, die legalen Graffitiflächen der Äußeren Neustadt zwischen den Szenelokalen Katys Garage und der Scheune in den nächsten Wochen auszubauen. Die bereits vorhandenen Flächen an der Flutrinnenbrücke nahe der Washingtonstraße bleiben weiterhin bestehen.

Mit dieser Vorgehensweise versucht der Kriminalpräventive Rat, dem Phänomen Graffiti differenziert zu begegnen. So soll verbotenes Graffiti bekämpft, erlaubtes Sprühen gleichzeitig aber unterstützt werden. Begabte Sprüherinnen und Sprüher erhalten dadurch die Möglichkeit, ihrem Hobby auf legale Weise nachzugehen.

Aus diesem Anlass finden immer wieder Aktionen zur Graffiti-Prävention statt: Anfang April wurde etwa eine städtische Schutzhütte am Rad-/Wanderweg „Alter Bahndamm“ im Ortsteil Schullwitz mit Graffiti gestaltet, um sie so vor erneuten Schmierereien zu schützen. Auch die Gorbitzer Fußgängertunnel sollen in den nächsten Wochen eine derartige Gestaltung erhalten, um sie



Verschönert. So lässt es sich gut rasten: in einer mit Graffiti gestalteten städtischen Schutzhütte im Ortsteil Schullwitz.

Foto: Christian Höhn

einerseits ebenfalls vor weiteren Schmierereien zu schützen und ihnen andererseits einen positiveren Grundgehalt zu geben. Darüber hinaus wurden im letzten Jahr zahlreiche öffentliche Objekte, wie beispielsweise das Stadthaus Theaterstraße und das Stadtarchiv, von Schmierereien befreit.

Neue Selbsthilfegruppen für Eltern entstehen

Die städtische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen KISS informiert über die Möglichkeit, in zwei Eltern-Selbsthilfegruppen aktiv zu werden:

Zum einen öffnet sich die bereits bestehende Selbsthilfegruppe „Verlassene Eltern“ für neue Teilnehmer. Angesprochen sind Frauen und Männer, die nicht nachvollziehen können, warum ihre erwachsenen Kinder jeglichen Kontakt zu ihnen abgebrochen haben. Ein nächster Treff ist heute, 14. April, 18 Uhr, in den Räumen von KISS, Ehrlichstraße 3, geplant. Dazu sind Interessenten herzlich eingeladen. Nähere Informationen gibt es vorher über die Gruppen-E-Mail dresden@verlassene-eltern.de oder auch bei KISS unter der Telefonnummer (03 51) 2 06 19 85.

Eine weitere Gruppe gründet sich neu und möchte für Eltern da sein, deren Kinder sexuell missbraucht wurden. Die Initiative geht von einer Mutter aus, die den Austausch mit anderen Eltern sucht. Angesprochen sind Mütter, Väter oder andere nahe Angehörige. Vertrauensvolle Gespräche und die gegenseitige Unterstützung in der Gruppe sollen helfen, das seelische Gleichgewicht wieder zu erlangen. KISS unterstützt die Gruppenneugründung. Hier können Interessenten weitere Informationen bekommen, Kontakt knüpfen und sich anmelden:

Telefon (03 51) 2 06 19 85
kiss-dresden@t-online.de



Osterfrühstück im Horthaus Lö.We.

Kinder, Eltern und Erzieherinnen vom Horthaus Lö.We. – Löbtauer Welt – laden am Sonnabend, 16. April in der Zeit von 9 bis 12 Uhr alle großen und kleinen Löbtauerinnen und Löbtauer zum traditionellen Osterfrühstück in die Clara-Zetkin-Straße 18 ein.

Die Gäste erwartet neben zwei- und vierbeinigen Osterhasen wieder das beliebte Osterfrühstück mit vielen bunten Ostereiern, belegten Brötchen und hausgebackenem Kuchen.

In den verschiedenen Räumen des Horthauses können die Besucherinnen und Besucher in diesem Jahr Blumen und Ostergestecke erwerben, beim Trödelmarkt vorbeischauen oder selbst Osterüberraschungen basteln.

Tag der offenen Tür in der Kita „Hügelland“

Die Kindertagesstätte „Hügelland“ lädt alle Interessierten am Sonnabend, 16. April, von 10 bis 12 Uhr zum Tag der offenen Tür in die Augsburger Straße 29 ein. Das Team der Einrichtung präsentiert den Besuchern die Räume und das pädagogische Konzept. Kinder und Erwachsene erleben eine moderne Architektur und eine gelungene Freiraumgestaltung in Verbindung mit einem offenen Konzept. Für Kinder werden damit optimale Lern- und Erfahrungsräume geschaffen.

In der Kindertageseinrichtung „Hügelland“ werden täglich von 6 bis 18 Uhr 47 Krippen-, 108 Kindergarten- und drei Integrationskinder betreut. Die Einrichtung wurde in den vergangenen Jahren aufwendig saniert und durch einen Neubau ergänzt. Seit Sommer 2010 leben, lernen und spielen die Kinder wieder im fertig gestellten Objekt.

Eisssport auf Kunststoff – Synthetik-Eis im Test

Anlässlich der anstehenden U-18-Eishockey-WM wird die Ausrichterstadt Dresden mit Unterstützung der Global Sports Consulting (GSC) und der Firmen Like Ice AG sowie Green Ice erstmals eine Außen-Eisfläche aus Synthetik-Eis aufbauen. Mitarbeiter des Sportstätten- und Bäderbetriebs bauten mit Unterstützung von Like Ice eine synthetische Eisfläche in einer Größe von 150 Quadratmetern auf. Die Bahn steht zu Testzwecken sowohl den internationalen Teams als auch allen Dresdner Eisssport-Vereinen während und nach der IIHF U18WM zur Verfügung.

An den Tagen des Fanfestes vom 15. bis 17. April steht die Eisfläche auch für die Öffentlichkeit zum Testen bereit.

Die ausgewählten Testprodukte sind das Ergebnis jüngster Entwicklungen der Hersteller sowie aufwendiger Forschungsarbeiten von Like Ice und sollen sich nun daran messen, ob sie die entscheidenden Anforderungen der verschiedenen Eisssportarten erfüllen. Die Qualität erlaubt mittlerweile die Anwendung im Trainingsbereich. So hat der Eishockeyweltverband IIHF erkannt, dass Synthetik-Eis eine ernst zu nehmende Alternative für den Eishockey-Sport im Trainings- und Nachwuchsbereich sein kann.

Fuß vom Gas – hier ist Tempo 30!

Stand der flächenhaften Tempo-30-Zonierung in Dresden

Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die Abbildung des Lageplans nicht möglich.

Wer kennt das nicht? Es ist Feierabend, man will mit dem Auto nur schnell nach Hause oder muss dringend zu einem wichtigen Termin und steht im Stau. Was nun? Ganz einfach, da kennt man doch ein paar Schleichwege. Nur sind diese Schleichwege schon lange keine Geheimtipps mehr und die dortigen Anwohner sind von dem hohen Verkehrsaufkommen sichtlich genervt. Oft geht es dabei an Kitas, Schulen, Krankenhäusern und Spielplätzen vorbei und durch dichtbesiedelte Wohngebiete hindurch. Ach was solls: Tempo 50 und los, denkt sich mancher Autofahrer. An die Kinder und die älteren Menschen denken er oder sie dabei nicht.

Seit Beginn der neunziger Jahre gibt es immer mehr Tempo-30-Zonen im städtischen Nebenstraßennetz, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Welche Gebiete das genau sind, zeigt eine aktuelle Karte zur flächenhaften Tempo-30-Zonierung, die vollständig im Stadtplanungsamt eingesehen werden kann.

Mobilität ist ein soziales Thema: Es sind Menschen, die das Verkehrsgeschehen prägen. Darum erfordert die Umsetzung einer stadtverträglichen Mobilitätsstrategie auch eine erhöhte Eigenverantwortung der Kommunen.

Das Verkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden sowie der Beschluss des Stadtrates vom 7. Februar 1991 sieht die Durchsetzung einer flächenhaften Verkehrsberuhigung außerhalb eines Vorrangstraßennetzes vor. Dazu

Ausschnitt. Der vollständige Plan mit allen zurzeit gültigen Tempo-30-Zonen (dunkelgrün) liegt im Stadtplanungsamt aus.

werden seit Anfang der neunziger Jahre vorrangig Tempo-30-Zonen mit dem Ziel einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus diesen Bereichen geplant und eingerichtet. Bei Sicherung des Wirtschafts- und Anliegerverkehrs erhalten der Fuß- und Radverkehr sowie die Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr grundsätzlich Vorrang. Die Verkehrssituation in den Wohngebieten unserer Stadt ist für das Wohlbefinden sehr wichtig und spielt für die Lebensqualität eine bedeutende Rolle. Mit Tempo 30 ist es ruhiger, sicherer und angenehmer geworden, obwohl immer noch viel zu tun bleibt.

In schon über 295 Wohnquartieren können die Bewohnerinnen und Bewohner von einer erhöhten Wohn- und Lebensqualität durch Tempo 30 profitieren. Jedes Jahr kommen neue Tempo-30-Zonen hinzu, die im Stadtplanungsamt bearbeitet werden. Bei vorliegender Notwendigkeit ziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stadtplanungsamt die jeweiligen Ortsbeiräte in die Bearbeitungsphasen mit ein.

Wer sich über den Stand und die derzeitige Planungsphase zu allen Tempo-30-Zonen der Stadt informieren möchte, wendet sich bitte an das Stadtplanungsamt Dresden im World Trade Center (WTC), Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39.

Für Katzendame Lucy wird neues Zuhause gesucht

Für das Tier des Monats April, eine zehn Jahre alte Katze namens Lucy, suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierheimes Dresden dringend ein neues Zuhause mit ausreichend Freiraum. Das Tier ist sehr freiheitsliebend und leidet unter den beengten Verhältnissen vor Ort. Im Tierheim Dresden warten neben der schneeweißen Katze noch viele weitere Tiere auf neue Besitzerinnen und Besitzer.

Beim Vermittlungswochenende Anfang April fanden vier Hunde, acht Katzen und sechs sonstige Tiere ein neues Zuhause. Auch Rex, ein Terrier-Mix und einstiges Sorgenkind, übergaben die Pflegerinnen und Pfleger in eine neue Familie.



Katze Lucy. Die weiße Katze möchte nicht mehr allein bleiben und sucht ein neues Frauchen oder Herrchen. Foto: Tierheim

Fotoausstellung des Ausländerrates

„Linsensalat – Hausmannskost in S/W und Farbe“ ist der Titel einer neuen Ausstellung im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1. Die Ausstellung zeigt Fotos von Mitgliedern der AG „Fotofüchse“ im Ausländerrat Dresden e. V. Sie fotografierten ungewöhnliche Details in ihrer Heimatstadt Dresden.

Die Ausstellung ist bis zum 6. Mai zu folgenden Öffnungszeiten zu sehen: Montag und Mittwoch von 9 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr. Die Finissage findet bereits am Montag, 2. Mai, 19 Uhr, statt. Mit dabei sind Sebastian Vogel, Vorstandsmitglied des Ausländerrates, und der Fotograf Rainer Vetter, Leiter der AG Foto. Das Haydn-Orchester Dresden spielt zur Finissage. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Wir trauern um unseren Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden

Herrn Rolf Dukhorn

geboren: 19. September 1954
gestorben: 22. März 2011

Herr Dukhorn war seit dem 2. Mai 1977 als Landschaftsgärtner im Grünflächenamt bzw. im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Schüleraustausch geht in neue Runde

Vom 14. bis 20. April besuchen 20 Schülerinnen und Schüler des Vitzthum-Gymnasiums ihre polnische Partnerschule, die Zespół szkół Nr. 5 in Breslau. Damit geht ein seit über dreißig Jahren bestehender Austausch in eine neue Runde. Auf den Spuren der gemeinsamen Geschichte werden die Schülerinnen und Schüler den europäischen Gedanken hautnah erleben. Neben gemeinsamem Unterricht und regem Gedankenaustausch sowie verschiedenen Programmpunkten in der polnischen Partnerstadt sind auch ein Besuch des Konzentrationslagers Auschwitz und der polnischen Königsstadt Krakau geplant. Im September erwartet das Vitzthum-Gymnasium die polnischen Schülerinnen und Schüler zum Gegenbesuch in Dresden.



Delegation aus Hangzhou zu Kurzbesuch in Dresden

Zu einem eintägigen Kurzbesuch kommt heute, am 14. April, eine Delegation der Partnerstadt Hangzhou unter Leitung des stellvertretenden Bürgermeisters Zhang Jianting nach Dresden. Zur Delegation gehören Vertreterinnen und Vertreter der Stadtregierung Hangzhous, der Städtischen Tourismuskommis-

sion, des Organisationskomitees der Hangzhou World Leisure EXPO (Freizeit EXPO) sowie Journalisten regionaler Medien. Die Delegation wird vom Zweiten Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Detlef Sittel, empfangen und im Laufe des Tages mit der Geschäftsführerin der Dresden Marketing GmbH, Dr. Betti-

na Bunge, sowie Vertreterinnen und Vertretern des Umweltausschusses im Dresdner Stadtrat zu Gesprächen zusammenkommen. Um den Gästen einen kurzen Gesamtüberblick über ihre deutsche Partnerstadt zu geben, ist außerdem eine Stadtrundfahrt mit Besichtigung des Chinesischen Pavillons geplant.

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau tagt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau tagt am Mittwoch, 20. April 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung:

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 690, Dresden-Nickern, Ansiedlung Bauhaus-Baumarkt, hier: 1. Billigung der Abwägung, 2. Änderung des Geltungsbereiches, 3. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, 4. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf, 5. Öffentliche Auslegung

des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

3 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 54, Ortsamt Prohlis, Teilbereich Tschirnhausstraße/Dohnaer Straße, hier: 1. Billigung des Umganges mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, 2. Billigung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung, 3. Billigung der Begründung mit Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung, 4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung

4 Wiedereinrichtung der Fährverbindung zwischen Gohlis und Kaditz
5 Neumarkt Dresden – Wiederaufbau Hotel Stadt Rom prüfen
6 Winterdienst verbessern – Winterschäden schnell und nachhaltig beseitigen

(Punkt 1 wird gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung beraten. Zur Beratung des nicht öffentlichen Punktes 2 wird die öffentliche Sitzung unterbrochen.)

Weitere Punkte werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am Donnerstag, 31. März 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Dresdner Striezelmarkt 2011 – Festlegung der Anbietergruppen und des Verteilerschlüssels V0929/11

1. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt die Anbietergruppen und die Verteilung der Anzahl der Bewerber/-innen gemäß Anlage 1 der Vorlage in der Fassung vom 31. März 2011 auf der Grundlage des Marktgestaltungs- und Durchführungskonzeptes.

2. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ermächtigt das Amt für Wirtschaftsförderung, den Verteilerschlüssel bei unwesentlichen Änderungen unter Beachtung einer Sortimentsausgewogenheit und Vielfalt an die Marktgestaltung anzupassen, wenn in den Anbietergruppen Bewerbungen storniert werden, sich nach Feineinordnung Platzkapazitäten bzw. Platzeinschränkungen aus unvorhergesehenen Gründen (zum Beispiel Baumaßnahmen) ergeben bzw. Nachbelegungen aus rechtlichen Gründen notwendig werden.

Zukunft denken – Exzellenzen fördern A0324/11

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zur Förderung des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Dresden, eine Arbeitsgruppe zur strategischen Entwicklungsplanung für die Flächen der Technischen Universität, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und für innerstädtische Standorte weitere Gründer- bzw. Innovationszentren zu bilden. Dieser Entwicklungsbedarf ist ggf. in dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan abzubilden.

In die Arbeitsgruppe sind zu berufen: die Technische Universität, der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Vertreter der Forschungsinstitute, das Studentenwerk, das Stadtplanungsamt sowie das Amt für Wirtschaftsförderung.

Beschlussvorlagen zu VOL-Vergaben

■ Vergabe-Nr.: 02.2/250/10, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von medizinischen Schrankenanlagen aus Stahlblech für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält

die Firma Klaus Rossek GmbH, Kölner Straße 267, 57290 Neukirchen, entsprechend Vergabeantrag.

Beschlussvorlagen zu VOB-Vergaben

■ Vergabe-Nr.: 21/11, Citywache Dresden – Errichtung einer Feuer- und Rettungswache mit Brandschutzerziehungszentrum Strehlener Straße/Franklinstraße, 01069 Dresden, Los: 16, Garten- und Landschaftsbau
Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG AG, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabeantrag.

■ Vergabe-Nr.: 5002/11, Freiburger Straße zwischen Ammonstraße und Hertha-Lindner-Straße, Los: 1, Straßen- und Gleisbau
Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen, Bereich Ostsachsen, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabeantrag.

■ Vergabe-Nr.: 5006/11, Altlockwitz zwischen Dohnaer Straße und Am Plan, Los: 1, Straßenbau
Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen, Bereich Ostsachsen, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabeantrag.



STADTRAT

Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 4. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Verlagerung und Neubau Kindertagesstätte Kamenzer Straße – Freiflächengestaltung und Parkerweiterung Alaunpark V0962/11

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bestätigt die außerplanmäßige Mittelübertragung in Höhe von 326 700 Euro

vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft für das Projekt Alaunplatz/Parkrekonstruktion.

2. Das Vorhaben ist in die investive Budgeteinheit 67.I.005 Park- und Grünanlagen mit seinem PSP-Element einzubinden.

Kriterien für die Projekte des Haushaltes 2011/2012 sowie der mittelfristigen Finanzplanung A0209/10

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat in Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2012/2013 bis zum 30. Juni 2011 die bisher von der Verwaltung in Ansatz gebrachten Kriterien für geplante Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als einer Million Euro vorzulegen.

2. Diese Kriterien und die jeweilige Prioritätensetzung sind entsprechend der Fachkonzepte der einzelnen Ämter aufzuschlüsseln.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt am Donnerstag, 21. April 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung:

1 Beschlussvorlagen zu VOF-Vergaben

1.1 Vergabe-Nr.: A0009/10, Neubau Zweifeldsporthalle mit Parkgeschoss am Gymnasium Dreikönigsschule, Art und Umfang der Leistung: Planungsleistungen gemäß HOAI § 33 i. V. m. Anlage 11, Leistungsphasen 2–9

2 Beschlussvorlagen zu VOL-Vergaben

2.1 Vergabe-Nr.: 02.2/009/11 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, BSZ für Technik, Gerokstraße 22, 01307 Dresden

2.2 Vergabe-Nr.: 02.2/013/11 Lieferung, Inbetriebnahme und Einweisung von Beatmungs- und Narkosetechnik für das Krankenhaus Dresden-Neustadt, Städtisches Klinikum der Landeshauptstadt Dresden

3 Beschlussvorlagen zu VOB-Vergaben

3.1 Vergabe-Nr.: 10/11 Sanierung Neues Rathaus Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, BA 1 und 2a, Los: 1.02 – Baustelleneinrichtung

3.2 Vergabe-Nr.: 5010/11, Ausbau der Albertbrücke über die Elbe, Los: 1, Bau einer Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer

3.3 Vergabe-Nr.: 5013/11, Wiener Straße von Gellertstraße bis Richard-Strauß-Platz (Winterschadensbeseitigung)

3.4 Vergabe-Nr.: 5015/11, Sanie-

rungsgebiet S 10 Dresden-Neumarkt, Bauabschnitt E2, Los: 1, Verkehrs- und Freianlagen

3.5 Vergabe-Nr.: 5021/11, grundlegender Ausbau und Neubau Gret-Palucca-Straße, Los: 1, Straßen- und Tiefbau

3.6 Vergabe-Nr.: 5026/11, Zeitvertrag Gasrohrleitungsbauleistungen für öffentliche Beleuchtung 2011 bis 2014

Weitere Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich behandelt.

"Wir bringen DRESDEN ins Fernsehen!"

Ihre Franziska Wöllner Moderatorin

DRESDEN FERNSEHEN ...näher dran!

Drehscheibe Dresden - Montag bis Freitag stündlich ab 18 Uhr.

Sie interessieren sich für Werbung bei DRESDEN FERNSEHEN? Wir beraten Sie gern.

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Fax: 0351 / 315 40 799 Mail: werbung@dresden-fernsehen.de

über 1000 Immobilien aus

Insolvenzen
und Bankenverwertung

www.impro.de

Umweltausschuss tagt am 18. April

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft tagt am Montag, 18. April 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Auf der Tagesordnung steht das Thema Entwicklung von Handlungszielen aus der Unterzeichnung der City Climate Conference Hamburg 2009.

Kulturausschuss tagt am 19. April

Der Ausschuss für Kultur tagt am Dienstag, 19. April 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 4, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Es geht um die Gewährung von mindestens zweijähriger institutioneller Förderung.

Jugendhilfeausschuss tagt am 21. April

Der Jugendhilfeausschuss tagt am Donnerstag, 21. April 2011, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung:

1 Kontrolle der Niederschrift vom 10. März 2011

2 Informationen/Fragestunde

3 Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe 2011

4 Auswertung Rankingverfahren zum Trägerschaftswechsel Kita Hauptstraße 4 in Weißig

5 Auswertung Befragung Kindertagespflegepersonen

6 Berichte aus den Unterausschüssen

Nachtrag zur Stadtratssitzung

Nachtrag zur 26. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 14. April 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1:
40 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte (eine Fragestunde)

Ortsbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Die Ortsbeiräte und Ortschaftsräte der Stadt laden die Dresdnerinnen und Dresdner zu ihren Sitzungen ein. Die nächsten Termine:

■ Mobschatz

Die Mitglieder des Ortschaftsrates Mobschatz treffen sich zu ihrer nächsten Sitzung am Donnerstag, 14. April, 19.30 Uhr, im Dorfkub, Am Tummelsgrund 7 b. Auf der Tagesordnung stehen der Fachplan für Kindertageseinrichtungen, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept. Der Ortsvorsteher Frank Arnold berichtet über die Umsetzung des Straßenbaumkonzeptes.

■ Neustadt

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Neustadt findet am Montag, 18. April 2011, 17.30 Uhr, im Ortsamt, Hoyerswerdaer Straße 3, statt. Themen sind der Fachplan

für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Bereitstellung und Betreibung des Objektes Hechtstraße 10 als Übergangswohnheim für wohnungslose Dresdner Bürgerinnen und Bürger sowie das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen.

■ Klotzsche

Am Montag, 18. April, 19 Uhr, tagt der Ortsbeirat Klotzsche im Ortsamt, Kieler Straße 52. Es geht um die Ergänzungssatzung Wilschdorf, an der Jungen Heide, sowie um das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen.

■ Pieschen

Der Ortsbeirat Pieschen tagt am Dienstag, 19. April, 18 Uhr, im Rathaus, Bürgerstraße 63. Themen der Sitzung sind der Fachplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept. Außerdem geht es um das Hochwasserschutzkonzept Elbe in Dresden und die Planung der Kaditzer Flutrinne, südliche Hochwasserschutzlinie.

■ Altstadt

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Altstadt am Mittwoch, 20. April, beginnt mit einer Ortsbegehung. Es geht um den Bau eines Kinder- und Jugendfreizeitparks an der Schweriner/Löbtauer/Roßthaler Straße. Treffpunkt ist 17.30 Uhr an der Löbtauer/Schweriner Straße am Eingangstor zum Grundstück. Ab 18.15 Uhr wird die Sitzung im IBB Institut für Bildung und Beratung GmbH, Könnertstraße 33, Schulungsraum 4. Etage/407, fortgesetzt. Auf der Tagesordnung steht der Bebauungsplan 672 Stadtteilzentrum Friedrich-/Wachbleichstraße und die Vorstellung

des Institutes für Bildung und Beratung. Es geht um Bauarbeiten auf der Freiburger Straße, den Ausbau des Elberadweges und das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Wilsdruffer Vorstadt. Weitere Themen sind der Fachplan für Kindertageseinrichtungen und das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen.

■ Blasewitz

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Blasewitz findet am Mittwoch, 20. April, 17.30 Uhr, im Ortsamt, Naumannstraße 5, statt. Es geht um den Erhalt der Sportanlage Eibenstocker Straße 1, um das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen und den Parkplatz am Blauen Wunder. Außerdem beschäftigt sich der Ortsbeirat mit dem Ausbau des Elberadwegenetzes in Dresden und des linkselbischen Elberadweges.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum **18. April 2011, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bun-

desfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am

15. April 2011 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz

Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

*Danke für
Ihr Vertrauen
seit 1992.*

Kathrin Lingk Pflegeservice GmbH
Tel. 0351 4415450 Fax. 0351 4415459
www.pflegeservice-lingk.de



Kathrin Lingk
Pflege, Betreuung und Dienstleistungen

Unsere Leistungen im ambulanten und stationären Bereich:

- Kranken- und Altenpflege
- Dauerpflege, Tagesbetreuung
- Pflege und Betreuung von Kindern
- spezialisierte Intensivpflege
- Verhinderungspflege
- wöchentliche Ausflüge und Fahrten aller Art
- Schulung und Beratung durch geprüfte Pflegeberater

Fragen Sie nach unseren vielfältigen zusätzlichen Leistungen!

Ausschreibung von Ausbildungsstellen 2011

■ Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde obliegt unter anderem der Vollzug nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und der Verordnung 882/2004.

Für einen späteren Einsatz im mittleren Lebensmittelkontrolldienst bildet die Landeshauptstadt Dresden ab 1. November 2011 zwei Lebensmittelkontrolleurinnen/Lebensmittelkontrolleure aus.

Während der zweijährigen Ausbildung werden die in der Lebensmit-

telkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Die praktische Ausbildung erfolgt in der Landeshauptstadt Dresden und an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

Die erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird in einem sechsmonatigen Lehrgang an der Verwaltungsakademie Berlin durchgeführt.

Die Ausbildung beginnt am 1. November 2011.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Für die Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur/-in in der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann eingestellt werden, wer

1. einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt.

2. einen Fachhochschulabschluss mit Diplomprüfung in einem Studiengang besitzt, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände einschließt.

Erwartet werden:

■ selbstständiges Arbeiten, hohe Leistungsbereitschaft, Teamorientierung, Engagement

■ EDV-Kenntnisse

■ Fahrerlaubnis Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten

Kraftfahrzeuges gegen Zahlung der Wegstreckenentschädigung. Während der Ausbildung wird ein monatliches Fortbildungsentgelt als Festbetrag aus der Entgeltgruppe 8 gewährt.

Fragen zur Ausbildung werden unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 29 77 gern beantwortet.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **20. Mai 2011** unter Angabe der Chiffre AF 3611 an folgende Adresse: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ Bauaufsichtsamt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Sachbearbeiter/-in Baulasten Chiffre: 63110401

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Prüfung, Komplettierung und Eintragung sowie Löschung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden

■ Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis und Anfertigung beglaubigter Kopien

■ Festsetzung der Kosten für Eintragungen, Auskünfte und beglaubigte Kopien, Erstellung der Kostenbescheide

■ Beratung von Bauherren und Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit Baulasten

■ Ausdeutung von Baulasten bei nachträglich veränderten Grundstücksverhältnissen, zum Beispiel durch Teilung oder Verschmelzung

■ Anfertigung von Schriftsätzen vielfältiger Art zur Klärung von Unstimmigkeiten, mangelhaften Unterlagen usw.

■ Beratung und Anleitung der Mitarbeiter/-innen in den Sachgebieten Bauaufsicht zu Fragen im Zusammenhang mit Baulasten.

Voraussetzung ist ein Abschluss mit Verwaltungsdiplom (FH) oder Bachelor (FH), als Fachwirt (VWA, BA) oder ein A-II-Lehrgang.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse im Verwaltungs- und Baurecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen, Spezialkenntnisse im Grundbuchrecht, BGB, Beurkundungsrecht, Kenntnisse in computergestützter Arbeitsweise und der Umgang mit verschiedener fachbezogener Software (KISS, Geo-Daten).

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 9 bewertet.

Bewerbungsfrist: 29. April 2011

■ Einwohner- und Standesamt im Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit

Sachbearbeiter/-in Ausländerangelegenheiten II Chiffre: 33110401

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Bearbeitung von Visa-Anträgen

■ Bearbeitung von Anträgen auf einen Aufenthaltstitel (Ersterteilung und Verlängerung, einschließlich Antragsbearbeitung zur Auflagenänderung zum Aufenthaltstitel)

■ Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen einschließlich Bonitätsprüfungen nach § 68 AufenthG.

Voraussetzung ist die Laufbahnbefähigung mittlerer Dienst oder ein abgeschlossener A-I-Lehrgang bzw. ein Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation oder ein ähnlicher Berufsabschluss.

Erwartet werden Kenntnisse des Zuwanderungsrechts (u. a. AufenthG, FreizügG) sowie des Verwaltungs-, Ordnungs- und Polizeirechts, gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, Erfahrungen im Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln (MS-Office, Lotus-Notes), Sprachkenntnisse Englisch, Teamfähigkeit, Urteils- und Problemlösungsfähigkeit, hohe psychische und physische Belastbarkeit sowie Selbstständigkeit, gute Arbeitsorganisation und Verantwortungsbewusstsein.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 8 bewertet.

Bewerbungsfrist: 27. April 2011

■ Gesundheitsamt im Geschäftsbereich Soziales

Psychologin/Psychologe Chiffre: 53110402

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Diagnostik, Beratung und psychotherapeutische Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsproblemen, Schul-schwierigkeiten mit Auswirkung auf Leistungs- und Sozialverhalten, altersspezifische Identitäts- und Ablösungskrisen

■ Kriseninterventionen

■ Einzel- und Gruppenarbeit

■ Beratung im sozialen Umfeld

■ Erziehungsberatung nach § 28

KJHG im Rahmen der Kooperation mit dem Jugendamt

■ Mitwirkung bei der Gutachtenerstellung (Betreuungsgutachten, Eingliederungshilfe nach SGB VII und SGB XII)

■ Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

■ Gremienarbeit, Teilnahme an Arbeitsgruppen und aktive Netzarbeit.

Voraussetzungen sind ein Abschluss mit Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) Psychologie mit Erfahrung in einer stationären oder ambulanten kinderpsychiatrischen Einrichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung.

Erwartet werden Kenntnisse in der Durchführung psychologischer Diagnostik und der Interpretation im Gesamtkontext des Störungsbildes, möglichst mit therapeutischer Zusatzqualifikation, Grundlagen der Gutachtenerstellung, Empathie, Teamfähigkeit, Flexibilität, Wille zur Fort- und Weiterbildung, Urteils- und Problemlösungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit. Die Vollzeitstelle ist nach TVöD mit Entgeltgruppe E 13 bewertet. Die Stelle ist als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 29. April 2011

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sanierung der Rohwasserleitung vom Wasserschloss Coßmannsdorf zum Wasserwerk Dresden-Coschütz, Bauabschnitt 2.4 – Gurlittstraße/Freitaller Straße“

Der Vorhabenträger hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Sanierung der Rohwasserleitung vom Wasserschloss Coßmannsdorf zum Wasserwerk Dresden-Coschütz, Bauabschnitt 2.4 – Gurlittstraße/Freitaller Straße“ gestellt. Diese Sanierung der Rohwasserleitung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3 (1) UVP, Anlage 1, Nr. 19.8.2 (siehe dort unter: Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das

Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung) mit einer Länge von 2 Kilometern bis weniger als 10 Kilometer), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ökosysteme zu erwarten sind. Demnach ist über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 2 des UVP zu erwarten sind. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im weiteren wasserrechtlichen Verfahren und im strahlenschutzrechtlichen Verfahren geprüft und mit wasserrechtlichem Bescheid und mit strahlenschutzrechtlichem Bescheid festgelegt bzw. während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, zum Beispiel bezüglich der Festlegungen zur fachgerechten Entsorgung kontaminierter Auffüllungen, die als Aushubmasse während der Bauausführung

anfallen, Festlegungen zum Betreiben der Rohwasserleitung, zur Gewässerunterquerung und zum Gewässerschutz während der Baumaßnahme und Festlegungen zum Naturschutz. Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 6. April 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



**GEIBELTBAD
PIRNA**
Sich neu erleben

**Frühlingserwachen im
Paradies der Sinne**

Lebensfreude pur mit einer
Oster-GeschenkCard.



Geibeltbad Pirna, Telefon 03501 – 710 900,
www.geibeltbad-pirna.com, Betreiber: Stadtwerke Pirna GmbH



**2. Internationale
Rassehunde-Ausstellung**
am 23. und 24. April 2011 auf der MESSE DRESDEN

Machen Sie mit!
NEU! Grosser Mischlingshunde-Wettbewerb
und die beliebten
BesucherHunde-Wettbewerbe
Sportlichster Hund gesucht BesucherHunde-Rennen

rund um den Hund
Buntes Showprogramm 2 Tage Kinderprogramm
Zuschauen Mitmachen Gewinnen
für die ganze Familie & Kinderbetreuung
Dabei sein und Spaß haben! **Viele Osterüberraschungen**



Anmeldung für den Mischlingshundewettbewerb und BesucherHunde-Wettbewerbe
voran: Cornelia Bommert
Rosenweg 11, 04438 Schleussitz
Tel. 03434 630077 / Fax 03434 630077
bommert@vdhsachsen.de
oder
auf der Ausstellung
am VDH Informationsstand (Eingangshof)
bis 13.00 Uhr
Wir freuen uns auf Sie!

Dresden gibt Pfötchen
Informationen
www.vdhsachsen.de

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Vorbildwirkung der Stadt
- § 5 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Überlassungs- und Benutzungsrecht
- § 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht
- § 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten
- § 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten
- § 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten
- § 13 Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten
- § 14 Erfassung von Elektro- und

- Elektronik-Altgeräten und Haushalts-
großgeräten aus Haushalten
- § 15 Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten
- § 16 Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern
- § 17 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 18 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 19 Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Entleerung der Abfallbehälter
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft
- § 23 Auskunftspflicht und Nachschauerecht
- § 24 Gebühren und Entgelte
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen
- Anlage 1, Teil 1: Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden
- Anlage 1, Teil 2: Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden
- Anlage 2: Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten
- Anlage 3: Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

§ 1 Aufgabe und Umfang

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden – im Folgenden Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt sammelt und transportiert die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1, Teil 1 aufgeführt sind. Weiterhin werden Abfälle eingesammelt und transportiert, die von der Beseitigung nicht ausgeschlossen sind, sofern die Menge mit dem in der Stadt festgelegten Sammel- und Transportsystem erfasst werden kann. Für die in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Stadt keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) mit der Abfallentsorgung beauftragt und nimmt diese Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.

- (3) Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden alle in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle beseitigt oder verwertet.

- (4) Die Stadt berät und informiert Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – im Folgenden Haushalte genannt – und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen. Die Entsorgungsbeauftragten werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (6) Der Entsorgungsbeauftragte leitet Angaben an die Stadt weiter.

- (7) Dritte können Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung nur nach Auftrag durch die Stadt durchführen oder wenn diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

- (8) Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen, Glas und Pappe, insbesondere durch Abfallberatung sowie Bau und Unterhalt von Standplätzen für die Wertstoffcontainer. Die anzuwendenden Sammelsysteme sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wieder verwendet oder verwertet werden kann.
- (3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohner bzw. Einwohnerinnen und Besucher bzw. Besucherinnen der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.
- (4) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungs-

fahrzeuge, in die Wertstoffcontainer sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in das Eigentum der Stadt über.

- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (6) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

- (7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern bleibt der Stadt vorbehalten. Dritten ist dies grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

- (8) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.
- (4) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist – für die in § 20 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle – der Gehwegrand zur Grundstücksseite bzw. der Parkstreifen der öffentlichen Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t erreicht werden kann. Bereitstellungsfläche ist ebenfalls ein geeigneter Platz vor den Abfallbehälterschranken, sofern der Untergrund und der Transportweg den Erfordernissen des § 18 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Entsorgungsfahrzeug bis zum Ort der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss.
- (6) Transportweg im Sinne dieser

Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(7) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner und Einwohnerinnen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen insbesondere Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(8) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen sind Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, Haushalten gleichgestellt.

(9) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Dazu gehören insbesondere Kehrriecht, Staubsaugerbeutel, Zigarettentkippen, Hygieneartikel, Glas- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht weiterverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.

(10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Abmessung, Beschaffenheit oder seines Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden kann oder darf. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.

(11) Altholz im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig und üblicherweise im Sperrmüll enthalten

ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht als Altholz anzusehen sind Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. Ä.

(12) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.

(13) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie verdorbenes Obst, Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. Ä., die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können. Dies betrifft auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

(14) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, insbesondere aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Fallobst, Rasenschnitt und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 60 cm zählen sie zu den Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.

(16) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Arzneimittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien und Altöl.

(17) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers bzw. derselben Eigentümerin, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstücksrechtes handelt und wenn hier die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht.

(18) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer und Eigentümerinnen im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauernwohnrecht, ein Gebäudeeigentum

im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer und Eigentümerinnen betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer bzw. die berechtigte Besitzerin des betroffenen Grundstückes als Eigentümer bzw. Eigentümerin angesehen. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

(19) Einrichtungen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind

■ Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Unterwegsabfällen, Altpapier,

■ die öffentliche Abfuhr von Restabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten,

■ mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe, Grünabfälle,

■ Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchtwaren, insbesondere Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenbörsen,

■ Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die im Auftrag der Stadt aufgestellt, durchgeführt bzw. betrieben werden.

(20) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

§ 4

Vorbildwirkung der Stadt

(1) Die Dienststellen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen weitgehend vermieden und die Wiederverwendung oder die Verwertung gefördert wird. Bei der Beschaffung sind insbesondere Erzeugnisse auszuwählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(2) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass diese die Entstehung von Abfällen weitgehend vermeiden oder die Wiederverwendung oder

Verwertung von Abfällen fördern. (3) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händler und Händlerinnen auf öffentlichen Flächen, für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr wieder verwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen. Kompostierbare Geschirre und Bestecke sind zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

§ 5

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

(1) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Transportieren sind alle nicht in Anlage 1, Teil 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Restabfall aus Haushalten gemeinsam eingesammelt und transportiert werden können.

(2) Ausgeschlossen von der Beseitigung und Verwertung sind alle nicht in Anlage 1, Teil 2 genannten Abfälle. Das sind Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht von der Stadt eingesammelt und transportiert werden, sind an den ortsüblich bekannt gegebenen oder zugewiesenen Übergabestellen zu überlassen.

(4) Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere aufgrund der Verpackungsverordnung, durch bestehende Rücknahmeeinrichtungen erfasst werden.

(5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 6

Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungsrecht). Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer bzw. Grund-

stückseigentümerin sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin nachgewiesen wird. Die Haftung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 7 Überlassungs- und Benutzungs- pflicht

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern und Grundstücksnutzerinnen eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen.

(2) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(3) Jeder Abfallbesitzer überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, die Abfallbehälter und die sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeuger oder -besitzer aus privaten Haushalten zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Zur Überlassung verpflichtet sind ebenfalls Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Das Verbrennen, Vergraben und Kompostieren von Restabfällen ist nicht zulässig. Rest- und Bioabfälle sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden.

(4) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes oder anderen Belangen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren ist, können von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden.

(5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen aufgrund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher bzw. die Ver-

ursacherin der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

(6) Von der Stadt kann trotz gemeldeter Einwohner bzw. Einwohnerinnen eine befristete Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes genehmigt werden, sofern für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens fünf Monaten keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Leerzug des Gebäudes u. Ä.) und vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin mindestens vier Wochen zuvor ein Antrag mit geeigneten Nachweisen für die Abwesenheit bei der Stadt gestellt wurde.

§ 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche, mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.

(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. Erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung, wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt. Abweichend kann auf Antrag das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird. Die Stadt bestimmt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen.

(3) EWG sind in Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Werden durch Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen usw. zusätzlich relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

(4) Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfallbehältergrößen entsprechend dieser Satzung aufgerundet. Für nicht in Anlage 3

aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf ähnlicher Einrichtungen orientieren.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzelnen ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und insbesondere bei wiederholter Überfüllung der Abfallbehälter oder bei Nebenablagerungen Abfallbehälter zuzustellen. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Grundstückes sind davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der Abfälle zu nutzen.

§ 9 Meldepflicht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat dessen Eigentümer bzw. dessen Eigentümerin beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich – mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes – zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

- seine bzw. ihre vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
- die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
- die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen,
- die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter und ggf. gemäß Anlage 3 AWS

- die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen,
- die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder bzw. Besucher und Besucherinnen.

(2) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung – mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter – verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden

Standplatzes und des Grundes für die Veränderung beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten vorgenommen.

(4) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern sind unverzüglich dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

§ 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten

(1) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1 100-l-, 2500-l-Abfallbehältern sowie bei kurzzeitigem Mehranfall mittels 120-l-Abfallsäcken mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“.

(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich:

- für 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich,
- für 660-l-, 1 100-l- und 2 500-l-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich.

Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die mindestens zu 75 Prozent gefüllt sind. Die Abfuhrtage und den Abfuhrturnus gibt der zuständige Entsorgungsbeauftragte dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten

(1) Bioabfälle und Grünabfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzugeben. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden.

(2) Die Erfassung von Bio- und Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern. Sie werden grundsätzlich wöchentlich – unabhängig vom Füllgrad – entleert.

(3) Die öffentliche Bioabfallfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle

auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallfasserfassung unterbleiben.

(5) Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den entsprechenden Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Erfassung von Altpapier aus Haushalten

(1) Altpapier wird in Wertstoffcontainern erfasst. Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

(2) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den Wertstoffcontainern ist nicht zulässig.

§ 13

Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten

(1) Sperrmüll und Altholz bis insgesamt 2 m³ pro Halbjahr und Haushalt sind im Rahmen der öffentlichen Abfuhr oder durch Abgabe in den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen der Stadt zu überlassen.

(2) Bei Abholung durch den Entsorgungsbeauftragten hat die Bereitstellung des Sperrmülls/Altholzes ausschließlich am bestätigten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Sperrmüll und Altholz über 2 m³ pro Halbjahr sind den Behandlungsanlagen der Stadt zuzuführen.

§ 14

Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen zuzuführen oder dem Handel zurückzugeben. Haushaltsgroßgeräte werden nach Anforderung vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten am Grundstück abgeholt.

§ 15

Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten

Schadstoffe sind getrennt zu halten und sollen möglichst den Verkaufseinrichtungen zurückgegeben werden. Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind diese Abfälle in den öffentlich

bekannt gegebenen Wertstoffhöfen oder bei mobilen Sammlungen abzugeben.

§ 16

Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern

Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können den bekannt gegebenen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zur Weiterverwendung überlassen werden.

§ 17

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind der Stadt grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Abfuhr entsprechend § 10 zu überlassen.

(2) Auf Antrag des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Grundstückes kann die Stadt eine Genehmigung für den Einsatz anderer Abfallbehälter erteilen, wenn die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der betreffenden Grundstücke, der Art, Menge und Entleerungshäufigkeit und des Grundes für den Einsatz anderer Abfallbehälter bei der Stadt einzureichen.

(3) Schadstoffe sind getrennt zu halten und zu entsorgen. In haushaltstypischer Art und Menge können sie den im Auftrag der Stadt betriebenen Einrichtungen überlassen werden.

(4) Bioabfälle sowie Grünabfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sie können im Rahmen der öffentlichen Bioabfallfasserfassung überlassen oder bei sehr geringem Aufkommen gemeinsam mit Restabfällen erfasst werden. Ausgenommen davon sind in Art, Menge und Beschaffenheit nicht haushaltstypische Abfälle, insbesondere aus der Speisenzubereitung und Speisereste.

(5) Altpapier in gewerblicher Art und Menge darf nicht in die Wertstoffcontainer entsprechend § 12 Abs. 1 eingegeben werden und ist auf Kosten des Abfallbesitzers einer Verwertung zuzuführen.

§ 18

Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem bzw. ihrem Grundstück Abfallbehälterstandplätze – im Folgenden Standplätze genannt – und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen, zu unterhalten sowie den Zugang für

Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Standplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(2) Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten für den Bau von Standplätzen, Zugängen und Transportwegen sind entsprechend Anlage 2 zu realisieren. Bei gemeinsamen Standplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und dies dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

(4) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken sind verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.

(5) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges und ohne Sichtbehinderung für den Straßenverkehr so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.

(6) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (ab 15 m bei 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern und ab 10 m bei 660-l-, 1 100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührenzuschläge erhoben. Bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(7) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

(8) Wird die Zufahrt zu den Standplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes zu gewährleisten, dass diese für die Abfuhr der Abfälle mit dem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten betätigt werden können.

(9) Kann die übliche Zu- oder Abfahrt zum Standplatz nicht benutzt werden und wird dadurch der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin anordnen.

(10) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärtszufahren.

§ 19

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Diese Abfallbehälter bleiben sein Eigentum, werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes hat die Abfallbehälter auf seinem bzw. ihrem Grundstück zu dulden und haftet sowohl bei Verlust der Abfallbehälter als auch bei Beschädigung infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schüttfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, z. B. Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden vom Entsorgungsbeauftragten am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Für überfüllte Abfallbehälter, die bei der Entleerung einen besonderen Aufwand verursachen, wird entsprechend Absatz 6 eine gesonderte Gebühr erhoben.

(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Abfallerzeuger Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

(9) Die Benutzung der Abfallbehälter der Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen der Grundstücke sowie deren Mietern und Mieterinnen bzw. den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke vorzunehmen und den Mietern und Mieterinnen bekannt zu geben.

§ 20 Entleerung der Abfallbehälter

(1) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten. Dies gilt ebenso für Abfallbehälter, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 vor den Abfallbehälterschranken bereitgestellt wurden.

(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat zu erfolgen:

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten

und Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 genügen,

■ bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken,

■ bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr,

■ wenn vom Entsorgungsbeauftragten die Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin zur Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung bestätigt wurde oder

■ wenn die Abfallbehälter weniger als 75 Prozent gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(3) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter gemäß Sondernutzungssatzung zum turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(5) Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 10 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und werden als Nebenablagerung gemäß § 19 Abs. 6 behandelt.

(6) Das Entnehmen von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken sowie zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 entsprechen, sowie Reinigungsleistungen, sind privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Eingabe von Unterwegsabfällen durch private Abfallerzeuger benutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der aus dem Verkauf ihrer Waren anfallenden Abfälle Behälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern

diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

§ 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Für die im Auftrag der Stadt betriebenen Anlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen und mobilen Sammlungen werden Standorte, Öffnungszeiten und angenommene Abfälle ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer ist nur zur Abgabe der bekannt gegebenen Abfallarten in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.

(4) Der Anlieferer bzw. die Anlieferin von Abfällen haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 23 Auskunftspflicht und Nachschau-recht

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümerinnen und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen die notwendigen Auskünfte erteilen.

(2) Die Stadt ist u. a. befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug

dieser Satzung erforderlich ist. (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit einem von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder durch Vollmacht auszuweisen.

§ 24 Gebühren und Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren und Entgelte.

(2) Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den ZAOE sind in der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal geregelt.

(4) Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

(5) Für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug dieser Satzung werden gemäß Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) Kosten erhoben.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG durch Geldbuße bis 10 000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) entgegen § 1 Abs. 7 dieser Satzung ohne Beauftragung der Stadt bzw. ohne Grundlage dieser Satzung Maßnahmen der Abfallwirtschaft durchführt oder überlassungspflichtige Abfälle entsorgt,

(2) entgegen § 2 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt

und die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,

(3) entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,

(4) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr andere als wieder verwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einsetzt oder die eingesetzten kompostierbaren Geschirre und Bestecke nicht der Verwertung zuführt,

(5) entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt, keine ausreichende Behälterkapazität vorhält oder der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt bzw. Restabfälle verbrennt, vergräbt oder kompostiert,

(6) entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung das festgelegte Behältervolumen nicht bereithält bzw. nicht zur Eingabe der Abfälle nutzt,

(7) entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

(8) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle der Stadt nicht in den festgelegten Abfallbehältern überlässt,

(9) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Grünabfälle und Bioabfälle nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingibt,

(10) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,

(11) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert,

(12) entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll/Altholz außerhalb des festgelegten Ortes oder der festgelegten Zeiten bereitstellt,

(13) entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll/Altholz nicht den Behandlungsanlagen der Stadt zuführt,

(14) entgegen § 14 dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte nicht der gesonderten Erfassung zuführt oder dem Handel zurückgibt,

(15) entgegen § 15 dieser Satzung Schadstoffe nicht der gesonderten Erfassung zuführt,

(16) entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht der Stadt überlässt,

(17) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung ohne Genehmigung der Stadt andere Behälter einsetzt bzw. nicht die zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,

(18) entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt hält und der Entsorgung zuführt,

(19) entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Bioabfälle und Grünabfälle nicht der Verwertung bzw. Speiseabfälle nicht der vorgeschriebenen Entsorgung zuführt,

(20) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Altpapier gewerblicher Art oder Menge in die Wertstoffcontainer eingibt,

(21) entgegen § 18 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung Standplätze oder Transportwege nicht entsprechend herrichtet,

(22) entgegen § 18 Abs. 4 die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten nicht von der Stadt genehmigen lässt,

(23) entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht duldet und erforderliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter nicht ergreift,

(24) entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung heiße Stoffe in die Abfallbehälter eingibt oder Abfälle unzulässig verdichtet,

(25) entgegen § 19 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene oder nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,

(26) entgegen § 19 Abs. 6 und 7 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Abfallbehälter lagert oder die Behälter überfüllt,

(27) entgegen § 19 Abs. 9 dieser Satzung unberechtigt Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,

(28) entgegen § 20 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfallbehälter nicht nach der Entleerung zurückstellt,

(29) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nutzt,

(30) entgegen § 21 Abs. 2 und 3 dieser Satzung keine Abfallbehälternisse vorhält, veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet nicht einsammelt oder die Abfälle nicht der Stadt überlässt,

(31) entgegen § 22 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Stadt erzeugt wurden, in den Einrichtungen der Stadt abgibt,

(32) entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung die Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer benutzt,

(33) entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene Abfälle anliefert,

(34) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt keine Auskunft gibt,

(35) entgegen § 23 Abs. 2 die gefor-

derten Nachweise nicht vorlegt,
(36) entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Mai 2007“ außer Kraft.

Dresden, 2. Februar 2011

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Anlage 1, Teil 1

Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden

Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel*

20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)

a. n. g. = andere nicht genannte

Anlage 1, Teil 2

Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	ZAOE
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	ZAOE
01 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Stadt
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	ZAOE
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	ZAOE
01 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Stadt
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Stadt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Stadt
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	ZAOE
02 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 04 01	Rübenerde	ZAOE
02 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ZAOE
02 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE

02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	ZAOE
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	ZAOE
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 07 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Stadt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Stadt
03 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Stadt
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Stadt
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ZAOE
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Stadt
03 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	ZAOE
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	ZAOE
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	ZAOE
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 01 17	Bitumen	ZAOE
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 06 99	Abfälle aus a. n. g.	ZAOE
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle	ZAOE
06 08 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	ZAOE
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	ZAOE
06 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	ZAOE
06 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 13 03	Industrieruß	ZAOE
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	ZAOE
06 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
07 02 13	Kunststoffabfälle	ZAOE
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	ZAOE
08 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ZAOE
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ZAOE
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ZAOE
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	ZAOE
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ZAOE
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	ZAOE
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	ZAOE

10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	ZAOE	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ZAOE
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ZAOE
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ZAOE	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ZAOE
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZAOE	10 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	ZAOE
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	ZAOE	10 12 03	Teilchen und Staub	ZAOE
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	ZAOE	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	ZAOE	10 12 06	verworfen Formen	ZAOE
10 02 10	Walzzunder	ZAOE	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ZAOE
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	ZAOE	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ZAOE
10 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ZAOE
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	ZAOE	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZAOE
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	ZAOE	10 12 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	ZAOE	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	ZAOE
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	ZAOE	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	ZAOE
10 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	ZAOE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 05 04	andere Teilchen und Staub	ZAOE	10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ZAOE
10 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	ZAOE
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	ZAOE
10 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	ZAOE
10 09 03	Ofenschlacke	ZAOE	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ZAOE
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	ZAOE	10 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	ZAOE	11 05 02	Zinkasche	ZAOE
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	ZAOE	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehschpäne	ZAOE
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ZAOE	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	ZAOE
10 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	ZAOE
10 10 03	Ofenschlacke	ZAOE	16 01 19	Kunststoffe	ZAOE
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	ZAOE	16 01 20	Glas	ZAOE
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	ZAOE	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	ZAOE
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ZAOE	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	ZAOE
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ZAOE			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE			
10 11 03	Glasfaserabfall	ZAOE			
10 11 05	Teilchen und Staub	ZAOE			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	ZAOE			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	ZAOE			

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	ZAOE
17 01 01	Beton	Stadt
17 01 02	Ziegel	Stadt
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Stadt
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Stadt
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ZAOE
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ZAOE
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Stadt
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ZAOE
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Stadt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Stadt
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ZAOE
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	ZAOE
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	ZAOE
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZAOE
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	ZAOE
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ZAOE
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	ZAOE
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ZAOE
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	ZAOE
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
19 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	ZAOE
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	ZAOE
19 04 01	verglaste Abfälle	ZAOE
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Stadt
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Stadt
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Stadt
19 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	ZAOE
19 08 02	Sandfangrückstände	Stadt

19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	ZAOE
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	ZAOE
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	ZAOE
19 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 12 05	Glas	Stadt
19 12 08	Textilien	ZAOE
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Stadt
20 01 01	Papier und Pappe	Stadt
20 01 02	Glas	Stadt
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Stadt
20 01 10	Bekleidung	Stadt
20 01 11	Textilien	Stadt
20 01 13	Lösemittel	Stadt
20 01 14	Säuren	Stadt
20 01 15	Laugen	Stadt
20 01 17	Fotochemikalien	Stadt
20 01 19	Pestizide	Stadt
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	Stadt
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Stadt
20 01 25	Speiseöle und -fette	Stadt
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Stadt
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Stadt
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Stadt
20 01 21	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Stadt
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Stadt
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Stadt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Stadt
20 01 39	Kunststoffe	Stadt
20 01 40	Metalle	Stadt
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	ZAOE
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	Stadt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 02 02	Boden und Steine	Stadt
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Stadt
20 03 02	Marktabfälle	Stadt
20 03 03	Straßenkehricht	Stadt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	ZAOE
20 03 07	Sperrmüll	Stadt
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Stadt

öRE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 2**Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten****I. Standplätze**

1. Bei der Anlage eines Standplatzes sollen auch Optionen für eine spätere Umstellung, z. B. auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter, berücksichtigt werden.

2. Für Standplätze, welche neu errichtet oder verändert werden, ist ein Mindestabstand zur Hauswand von 0,4 m, zu Außenluftansaugungen von raumlufthechnischen Anlagen von 3 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von 5 m einzuhalten (VDI Richtlinie 2160 vom Oktober 2008).

3. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen und Belastbarkeit pro Abfallbehälter gewährleisten:

siehe Tabelle 1

4. Innerhalb eines Abfallbehälterstandplatzes müssen bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen von mindestens

1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. 1,50 m (bei Abfallbehälter bis 1 100 l) nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden.

5. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine oder ähnliche Beläge erfüllen diese Anforderung nicht). Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Schotterdecken eingesetzt werden. Es darf sich auf dem Bodenbelag kein Oberflächenwasser sammeln.

6. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen

■ mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,

■ mit 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern 10 m und

■ mit 2 500-l-Abfallbehältern 5 m nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung (tatsächliche Wegstrecke) von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).

7. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.

8. Türen bzw. Tore von Standplatzumhausungen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen.

9. Verschlossene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.

10. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

11. Begehbare Räume, in denen

Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.

II. Transportwege, Zufahrten

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) oder durch Hausgänge führen. Für Transportwege gelten die Vorschriften der Anlage 2 I. Nr. 5 über die Bodenbeschaffenheiten der Standplätze. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem gemäß Anlage 2 I. Nr. 3 zugelassenen Gewicht der Abfallbehälter anzupassen.

2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens:

■ 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
■ 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
■ 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
■ 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1100 l Inhalt und
■ 2,50 m für 2 500-l-Abfallbehälter aufweisen.

3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 10 Prozent bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 5 Prozent bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1100 l Inhalt) auszugleichen.

Bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 cm bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2 500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.

4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten und müssen ausreichend beleuchtet sein.

5. Bei Neubau oder grundhafter Sanierung bzw. Ausbau der Zufahrt sind folgende Parameter zwingend zu berücksichtigen:

■ nutzbare Fahrbahnbreite bei geraden Strecken und Begegnungsverkehr in der Regel 6,00 m, mindestens jedoch 5,00 m,
■ lichte Höhe: 4,50 m.

Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss zusätzlich zu den o. g. Parametern eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiaxsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:

■ Wendekreis mit einem Mindestdurchmesser von 22 m (außen) oder

■ Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem Inseldurchmesser von maximal 6 m oder

■ Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt.

Tabelle 1

Abfallbehältervolumen in l	Max. Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		Zugelassenes Gesamtgewicht der Behälter in kg
		Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern	
80	500 x 605	200	50	35
120	505 x 605	200	50	45
240	585 x 770	200	50	85
660	1 380 x 780	200	100	180
1 100 (Schiebedeckel, geöffnet)	1 380 x 1 245	200	100	300
2 500	2 250 x 1 480	200	100	600

Tabelle 2

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	EWG
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretung	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Zu beachten sind gegebenenfalls bestehende Zufahrts- oder Durchfahrtsrechte. Eine genehmigte Feuerwehrezufahrt bedeutet nicht gleichzeitig, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge geeignet ist. Weitere Einzelheiten sind bei der Stadt zu erfragen.

Anlage 3

Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen
siehe Tabelle 2

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Schönen Tag mit DREWAG.

Wasser, Sonne, Wind und mehr.

DREWAG bringt erneuerbare Energien nach Dresden.

Regenerative Energien in großer Breite nutzbar zu machen, ist eine wichtige Aufgabe für die Zukunft. Gemeinsam können wir viel dafür tun.

Dresdner Strom natur Die preiswerte Naturstrom-Alternative

Dresdner Strom natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt. So helfen Sie, die Umwelt zu schonen und alternative Technologien weiter zu entwickeln.



Jetzt wechseln: (03 51) 8 60 44 44



www.drewag.de

Alles da. Alles nah. Alles klar. **DREWAG**

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Doris Schmidt-Krech (verantwortlich), Heike Großmann (stellvertretend), Sylvia Siebert, Marion Mohaupt, Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Geschäftsbereich Lokale Medien
Geschäftsbereichsleiterin:
Radostina Velitchkova
Tharandter Straße 23–35
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 01
Telefax (03 51) 42 03 16 99
E-Mail heike.wunsch@sdv.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–35
01159 Dresden
Daniela Hantschack,
Telefon (03 51) 42 03 14 04
Telefax (03 51) 42 03 14 50
E-Mail daniela.hantschack@sdv.de

Druck

Schenkelberg – Die Medienstrategen
Union Druckerei Weimar GmbH
Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und Werbeagentur P. Hatzirakleos

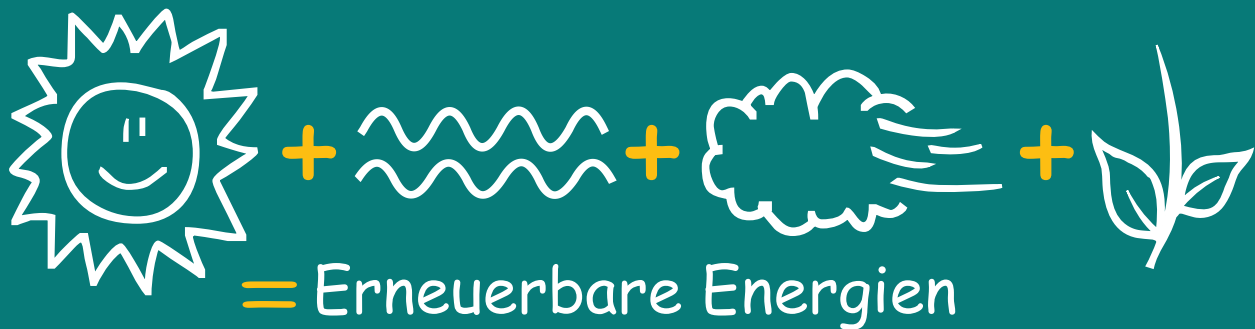
Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

Suchen Sie Rat?



www.dresden.de/stadtverwaltung



→ Schwindende Ressourcen und steigende Energiepreise machen die erneuerbaren Energien für Unternehmen, Kommunen und Privatpersonen als Alternative immer interessanter. Die „Erneuerbaren“ haben in breiter Anwendung ihren Einzug in das alltägliche Leben gehalten. Photovoltaik, Solarthermie, Windkraft, Biomasse, Geothermie, alternative Treibstoffe sowie die Erhöhung des Anteils der Kraftwärmekopplung (KWK) bei der Energiegewinnung sind Möglichkeiten der Verknappung der Energieressourcen entgegenzusteuern und somit zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung auf dem Energiesektor beizutragen. Nicht zuletzt aus diesem Grund gibt es den „Tag der Erneuerbaren Energien“.

Was erwartet Sie neben Exkursionen und Fachvorträgen am 30. April 2011 in Heidenau?

Aussteller-Markt mit verschiedenen Lösungsvarianten zur Nutzung von Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie und Biomasse. Lernen Sie energieeffiziente Heizungsanlagen kennen und profitieren Sie von individueller Beratung zum Bauen und zur Anlagentechnik. Probieren Sie außerdem Elektro-PKWs, Fahrräder mit Elektroantrieb und Segways aus. Besuchen Sie auch die Wanderausstellung „Passivhaus“ und den Klimapavillon im Brunneneck.

Familienprogramm am Markt und im Brunneneck

- Experimentieren, Malen und Basteln zum Thema Erneuerbare Energien und Umwelt
- Heidenauer Stromspartheater auf der Radio Dresden Bühne
- Fun Slide – Riesenrutsche und Doppel-Rennrad Simulator mit der Sportjugend im Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt! Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Alle Aktionen sind kostenfrei.

16. TAG DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

30.04.11

10 - 17 Uhr, Marktplatz Heidenau

10.00 Uhr

Eröffnung und Begrüßung durch Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sven Morlok und Bürgermeister der Stadt Heidenau Michael Jacobs.

10.00 – 17.00 Uhr

Bühnenprogramm

energetische Unterhaltung

mit Radio Dresden

- Interviews mit Ausstellern
- Spielrunden und Kinderprogramm

15.00 Uhr

Stromspartheater - Hort GS Astrid Lindgren

13.00 – 16.00 Uhr

thematisches Vortragsprogramm im Stadthaus

10.00 – 17.00 Uhr

Beratung und Information im Rahmen der Fachausstellung

- Erneuerbare Energien
- Energieeffizienz
- Neubau und Sanierung von Gebäuden
- Anlagentechnik
- Fördermöglichkeiten

Erneuerbare Energien in der Praxis erleben

Besichtigung von technischen Anlagen mit Bus-Shuttle-Verkehr

Tour 1 – 11.00 Uhr

- Solarpark, Stadtwerke Pirna GmbH
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Stadtwerke Pirna GmbH
- Wasserturm Kleinsedlitz, ENSO AG

Tour 2 – 13.00/14.30/16.00 Uhr

- Holzaufbereitungsanlage, Fehr Umwelt Ost GmbH
- Biomasse-Heizkraftwerk, Evonik Industries AG
- Fernwärmeversorgung Heidenau - Leitstelle, TDH-Heidenau GmbH

Tour 3 – 14.00/15.30 Uhr

- Wasserturm Kleinsedlitz, ENSO AG
- Passivhauskindergarten in Heidenau
- Albert-Schwarz-Bad Heidenau



Stadt Heidenau



www.saena.de